

22.07.93

AS

Verordnung

des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung

Erste Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsausweis-Verordnung

A. Zielsetzung

Kennzeichnung von Sozialversicherungsausweisen, die für einen Beschäftigten mehrfach ausgestellt werden.

B. Lösung

Der vorliegende Verordnungsentwurf bestimmt die Art der Kennzeichnung.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Durch die Verordnung entstehen dem Bund, den Ländern und Gemeinden keine Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

22.07.93

AS

Verordnung

des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung

Erste Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsausweis-Verordnung

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
021 (311) - 810 02 - So 167/93

Bonn, den 22. Juli 1993

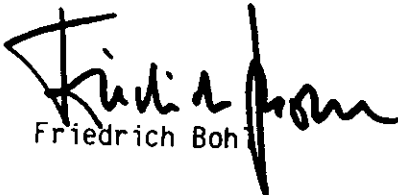
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung zu erlassende

Erste Verordnung zur Änderung der
Sozialversicherungsausweis-Verordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Boh

**Erste Verordnung
zur Änderung
der Sozialversicherungsausweis-Verordnung
vom**

Auf Grund des § 101 Nr. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel I des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), der durch Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 6. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1822) eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung:

Artikel 1

Die Sozialversicherungsausweis-Verordnung vom 25. Juli 1990 (BGBl. I S. 1706) wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 1 werden in Nummer 3 das Wort "und" durch ein Komma ersetzt, in Nummer 4 der Punkt durch das Wort "und" ersetzt und nach Nummer 4 folgende Nummer angefügt:

- "5. bei Folgesozialversicherungsausweisen nach § 96 Abs. 2 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch eine ab Nummer 2 fortlaufende Nummer nach dem Ausstellungsdatum durch den ausstellenden Rentenversicherungsträger."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 15. Oktober 1993 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 1993

Der Bundesminister für
Arbeit und Sozialordnung

Begründung:

Die Verordnung erschwert Mißbräuche, die durch den Besitz mehrerer Sozialversicherungsausweise ermöglicht werden.

Nach dem Gesetz zur Einführung eines Sozialversicherungsausweises und zur Änderung anderer Sozialgesetze vom 6. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1822) erhält jeder Beschäftigte einen Sozialversicherungsausweis, der bei Ausübung bestimmter Beschäftigungen mitzuführen, beim Arbeitgeber und bei Kontrollen zur Aufdeckung von illegalen Beschäftigungsverhältnissen vorzulegen sowie zur Verhinderung von Leistungsmißbrauch bei dem zuständigen Leistungsträger zu hinterlegen ist (vgl. § 96 SGB IV).

Bis März 1993 waren von den Rentenversicherungsträgern rd. 33 Mio. Sozialversicherungsausweise ausgestellt. Dies sind bezogen auf die 39 Mio. erfaßten Versicherten rd. 84 v. H. der insgesamt auszustellenden Sozialversicherungsausweise.

Nach § 96 Abs. 2 SGB IV erhält der Beschäftigte einen neuen Sozialversicherungsausweis, wenn der Sozialversicherungsausweis zerstört, abhanden gekommen oder unbrauchbar geworden ist. Der neue Sozialversicherungsausweis unterscheidet sich von dem ersten nicht erkennbar. Nach bisherigen Erfahrungen kommt es vor, daß sich Beschäftigte mehrere Sozialversicherungsausweise beschaffen, indem sie bei der zuständigen Einzugsstelle wahrheitswidrig den Verlust ihres Sozialversicherungsausweises behaupten. Der Beschäftigte, der sich auf diese Weise einen zweiten oder weiteren Sozialversicherungsausweis erschlichen hat, kann z. B. den Arbeitgeber, der die Vorlage des Sozialversicherungsausweises verlangt, darüber täuschen, daß er Leistungen beim Arbeitsamt bezieht, bei dem er einen weiteren Sozialversicherungsausweis hinterlegt hat.

Wurden zum Zwecke des Leistungsmißbrauchs mehrere Sozialversicherungsausweise beantragt und ausgestellt, so kann dies regelmäßig erst durch Kontrolle der Sozialversicherungsausweise durch die Arbeitsämter oder Hauptzollämter und nachfolgenden Prüfungen beim Arbeitgeber und dem Arbeitsamt festgestellt werden. Der Besitz mehrerer Sozialversicherungsausweise erschwert auch die Bekämpfung illegaler Beschäftigung.

Zur Einschränkung des Mißbrauchs von Sozialversicherungsausweisen sieht die Verordnung eine Kennzeichnung von Sozialversicherungsausweisen vor, wenn sie auf Grund des § 96 Abs. 2 Satz 1 SGB IV, also als Ersatz, beantragt werden. In diesen Fällen sollen im Sozialversicherungsausweis die Mehrausfertigungen in der Reihenfolge ihrer Ausgabe angegeben werden. Dabei wird der 1. Folgeausweis mit der Nummer 2 gekennzeichnet; die weiteren mit aufsteigender Numerierung.

Diese Kennzeichnung ist notwendig, um bei Hinterlegung des Sozialversicherungsausweises beim Leistungsträger, bei der Vorlage des Sozialversicherungsausweises beim Arbeitgeber und bei Kontrollen des Sozialversicherungsausweises erkennbar zu machen, daß es sich nicht um den ersten Sozialversicherungsausweis des Beschäftigten handelt, und bei begründeten Zweifeln Nachfragen zu veranlassen.

Durch die Verordnung entstehen dem Bund, den Ländern und Gemeinden keine Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

24.09.93

**Beschluß
des Bundesrates**

**Erste Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsausweis-
Verordnung**

Der Bundesrat hat in seiner 660. Sitzung am 24. September 1993 beschlossen, der
Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.